

fassen. Die Auswirkungen sind entsprechend den Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinie<sup>6</sup> zu behandeln.

## §14

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Minister treffen für ihren Verantwortungsbereich, insbesondere für die im reduzierten Umfang planenden und abrechnenden Betriebe in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zweigspezifische Regelungen. Sie sichern damit u. a., daß die im reduzierten Umfang planenden Betriebe die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß § 4 Absätze 1 und 2 in einer Anlage zum Planentwurf nachweisen. Das gilt auch für den Ausgleich dieser Auswirkungen durch entsprechende Verminderung oder Erhöhung der Nettogewinnabführung an den Staat sowie sinngemäß für die Ermittlung des Preisausgleichsfonds bzw. einen nach § 10 erforderlichen Investitionsausgleich. Ein besonderer Nachweis entfällt, wenn diese Angaben in der komplexen ökonomischen Planinformation enthalten sind.

(2) In den zweigspezifischen Regelungen gemäß Abs. 1 kann bestimmt werden, daß Betriebe, die für den Hauptteil der eigenen Erzeugnisse zum 1. Januar des Planjahres neue Industriepreise erhalten, aber noch nicht das den neuen Industriepreisen zugrunde gelegte Kostenniveau erreichen und deshalb die planmäßig vorgesehenen Fondszuführungen nicht erwirtschaften, anstelle von Stützungen einen Preisausgleichsfonds nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen können. Dieser Preisausgleichsfonds wird nur für das Planjahr gewährt. Für das Folgejahr ist zu entscheiden, ob der Preisausgleichsfonds durch die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Effektivität abgebaut werden kann oder ob andere finanzpolitische Maßnahmen (produktgebundene Stützungen, Verlust- oder Fondsstützungen) erforderlich sind.

(3) Die Nachweisführung des Preisausgleichsfonds und des Investitionsausgleichs in Rechnungsführung und Statistik wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt

## II.

**Staatliche Organe und Einrichtungen sowie Betriebe der Wohnungswirtschaft**

## §15

**Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für

- staatliche Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft

## §16

**Planung und Plandurchführung**

(1) Die

- Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- Finanzpläne der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft

sind mit Ausnahme der Ausgaben für Investitionen zu den am 1. Januar des Vorjahres gültigen Preisen auszuarbeiten.

(2) Die Mittel zur Finanzierung der effektiven finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen werden — mit Ausnahme der Ausgaben für Investitionen — den staatlichen Organen und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie den volks-

<sup>6</sup> - Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408)

— Kinanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftskräfte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570)

eigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft im Rahmen der Plandurchführung auf Antrag bereitgestellt, soweit die finanziellen Auswirkungen nicht mit den staatlichen Auflagen gedeckt werden können. Echte Einsparungen aus Initiativen werden dabei berücksichtigt.

(3) Die ermittelten Auswirkungen gemäß Abs. 2 sind kontrollfähig nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Dokumentation und hat als Mindestanforderung die Jahresmenge bzw. den tatsächlichen Bezug der betreffenden Erzeugnisse und Leistungen und den errechneten finanziellen Mehrbedarf aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu enthalten.

## §17

**Investitionen**

Für Investitionen sind die Haushaltsplanentwürfe bzw. die Planentwürfe der Finanzierung der Investitionen zu Preisbasis 1 und zu Preisbasis 2 entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>7</sup> auszuarbeiten.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## §18

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1977 treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419);
- die Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 422).

Berlin, den 24. Mai 1976

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

<sup>7</sup> z. Z. gilt: ziff. 15 der Anordnung vom 17. Mai 1976 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Bildung der Industriepreise  
für Investitionsleistungen und für den Export  
von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer  
vom 24. Mai 1976**

Für neue Investitionsvorhaben sind verbindliche Preisangebote mit neuen Industriepreisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auszuarbeiten. Um einen hohen Verwaltungsaufwand aus der Umrechnung bestehender verbindlicher Preisangebote bzw. vereinbarter Industriepreise zu vermeiden, werden diese bei Einführung neuer Industriepreise grundsätzlich beibehalten. Dazu wird die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) wie folgt geändert:

## § 1

Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das verbindliche Preisangebot ist auf der Basis der für die Erzeugnisse und Leistungen geltenden Industriepreise auszuarbeiten. Dabei sind neue Industriepreise aus

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 259)